

---

**Studienordnung  
für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws)  
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden**

**vom 9. Juni 2020**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 69 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Präsidenten der Hochschule Schmalkalden am 9. Juni 2020 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht (LL.B.) Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 5. Juni und 9. Oktober 2019 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 30. April 2020 der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 9. Juni 2020 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel, Bachelorgrad
- § 3 Studienplan
- § 4 Schwerpunktmodule
- § 5 Wahlpflichtmodule
- § 6 Schlüsselqualifikationen
- § 7 Praktisches Studiensemester
- § 8 Bachelorarbeit, Auslandsstudium
- § 9 Berücksichtigung besonderer Belange
- § 10 Inkrafttreten

Anhang Vertrag über das praktische Studiensemester

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht (LL.B.) dessen Inhalt und Aufbau.

**§ 2  
Studienziel; Bachelorgrad**

- (1) Die Fakultät Wirtschaftsrecht bietet durch ein praxisbezogenes Studium eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Ausbildung, die die Absolventen befähigt, auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts und verwandter Bereiche verantwortlich tätig zu werden.
- (2) Die inhaltliche und methodische Ausrichtung des Studiums vermittelt den Studierenden grundlegende Fachkenntnisse, die sie zur selbständigen Lösung der Probleme des Fachgebiets befähigen und sie in die Lage versetzen, den beruflichen Anforderungen gerecht zu werden.
- (3) Nach bestandener Prüfung wird den Studierenden von der Hochschule Schmalkalden der akademische Grad „Bachelor of Laws“ (Kurzform: LL.B.) verliehen.

**§ 3  
Studienplan**

- (1) Die zu erbringenden Studienleistungen, der Stundenumfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Module gem. § 15 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

<b>Pflichtmodule</b>	<b>ECTS</b>	<b>Fach sem. 1</b>	<b>Fach sem. 2</b>	<b>Fach sem. 3</b>	<b>Fach sem. 4</b>	<b>Fach sem. 5</b>	<b>Fach sem. 6</b>	<b>Fach sem. 7</b>	<b>Σ</b>	<b>Modulprüfungen</b>
Grundlagen des Rechts und der juristischen Arbeitsweise	5	4							4	Grundlagen des Rechts
Wirtschaftsprivatrecht I	10	8							8	Allgemeiner Teil des Zivilrechts (WPR I)
Wirtschaftsprivatrecht II	7,5		6						6	Vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse (WPR II)
Wirtschaftsprivatrecht III	5					4			4	Sachenrecht und Familien- und Erbrecht (WPR III)
Fallstudium zum Wirtschaftsprivatrecht	5							4	4	Fallstudium zum Wirtschaftsprivatrecht
Unternehmensrecht I	5		4						4	Unternehmensrecht I
Unternehmensrecht II	5				4				4	Unternehmensrecht II
Rechtsfragen der Digitalisierung	2,5					2			2	Rechtsfragen der Digitalisierung
Öffentliches Recht I Staats-, Verfassungs- und Europarecht	5		4						4	Staats-, Verfassungs- und Europarecht Teilmodulprüfungen: 1. Staats- u. Verfassungsrecht 2. Europarecht (Öffentliches Recht I)
Öffentliches Recht II Verwaltungsrecht (Verwaltungshandeln, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsprozess) und Sozialrecht	7,5			6					6	Verwaltungsrecht und Sozialrecht Teilmodulprüfungen: 1. Verwaltungsrecht 2. Sozialrecht (Öffentliches Recht II und Sozialrecht)
Rechtsanwendung und -durchsetzung und Compliance	7,5					6			6	Rechtsanwendung und -durchsetzung und Compliance Teilmodulprüfungen: 1. Rechtsanwendung und -durchsetzung 2. Compliance
Grundlagen des Insolvenzrechts und der Insolvenzvermeidung	5			4					4	Insolvenz
Arbeitsrecht und Juristisches Handwerkszeug Zivilrecht	7,5			6					6	Arbeitsrecht und Juristisches Handwerkszeug Zivilrecht Teilmodulprüfungen: 1. Arbeitsrecht 2. Juristisches Handwerkszeug Zivilrecht

<b>Pflichtmodule</b>	<b>ECTS</b>	Fach sem. 1	Fach sem. 2	Fach sem. 3	Fach sem. 4	Fach sem. 5	Fach sem. 6	Fach sem. 7	<b>Σ</b>	<b>Modulprüfungen</b>
Externe Rechnungslegung und Besteuerung	5		4						4	Steuern 1
Unternehmenssteuerrecht	5			4					4	Steuern 2
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (BWL, VWL, Buchführung)	10	8							8	Wirtschaftswissenschaften Teilmodulprüfungen: 1. BWL 2. VWL 3. Buchführung
Besondere BWL I Finanzierung und Investition	5					4			4	Besondere BWL I
Besondere BWL II Unternehmens- und Personalführung	5							4	4	Besondere BWL II Teilmodulprüfungen: 1. Unternehmensführung 2. Personalführung
Schlüsselqualifikationen 1.1 (IT-Anwendungssysteme)	2,5	2							2	IT 1
Schlüsselqualifikationen 1.2 (Sprache 1)	2,5	2							2	Sprache 1
Schlüsselqualifikationen 2 (Sprache 2)	2,5		2						2	Sprache 2
Schlüsselqualifikationen 3 (Sprache 3 und 4)	5							4	4	Sprache 3 und 4 Teilmodulprüfungen: 1. Sprache 3 2. Sprache 4
Wahlpflichtmodule (gem. § 5)	20		4	4	4			4	16	Wahlmodule
Schwerpunktmodul I/1	10				8				8	Schwerpunkt I/1
Schwerpunktmodul II/1	10				8				8	Schwerpunkt II/1
Schwerpunktmodul I/2	5					4			4	Schwerpunkt I/2
Schwerpunktmodul II/2	5					4			4	Schwerpunkt II/2
Praktisches Studiensemester mit begleitenden Lehrveranstaltungen und Coaching-Programm	30						4		4	Praktikumsarbeit mit Präsentation
Bachelorarbeit mit unterstützendem Bachelor-Coaching	10							4	4	Bachelorarbeit
<b>Σ SWS</b>		24	24	24	24	24	4	20		
<b>Σ ECTS</b>		30	30	30	30	30	30	30		

- (2) Die Studienleistungen werden im Rahmen von Vorlesungen, Seminaren, Übungen und besonderen Studienformen, z.B. Projektstudien oder digitalen Lehrformaten, erbracht.

#### § 4 Schwerpunktmodule

- (1) Aus dem Studienangebot im Schwerpunktbereich (§ 15 Abs. 3 der Prüfungsordnung) sind zwei Schwerpunktmodule im Umfang von je 15 ECTS-Kreditpunkten zu wählen. Sie ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Schwerpunktmodule	ECTS	Fach sem. 1	Fach sem. 2	Fach sem. 3	Fach sem. 4	Fach sem. 5	Fach sem. 6	Fach sem. 7	Σ	Modulprüfungen
Betrieb und Steuern 1	10				8				8	Betrieb und Steuern 1 Seminararbeit nebst Präsentation
Unternehmen und Verwaltung 1	10				8				8	Unternehmen und Verwaltung 1
Personal-, Arbeits- und Sozialrecht 1	10				8				8	Arbeitsrecht/ Personal 1 Seminararbeit nebst Präsentation
Sanierungs- und Insolvenzmanagement 1	10				8				8	Sanierungs- und Insolvenzmanagement 1 Seminararbeit nebst Präsentation
Betrieb und Steuern 2	5					4			4	Betrieb und Steuern 2
Unternehmen und Verwaltung 2	5					4			4	Unternehmen u. Verwaltung 2 Seminararbeit nebst Präsentation
Personal-, Arbeits- und Sozialrecht 2	5					4			4	Arbeitsrecht/ Personal 2
Sanierungs- und Insolvenzmanagement 2	5					4			4	Sanierungs- und Insolvenzmanagement 2
Σ SWS					16	8			24	
Σ ECTS	30				20	10			30	

- (2) Bei einem Wechsel des ursprünglich gewählten Schwerpunktfaches wird die in dem abgewählten Schwerpunktfach erfolgreich absolvierte Seminararbeit nebst Präsentation auf Antrag als Leistung in dem neuen Schwerpunkt anerkannt.
- (3) Die Schwerpunktmodule können durch andere Schwerpunktmodule im gleichen Umfang (15 ECTS) ersetzt oder ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen müssen während der Vorlesungszeit des jeweils vorangehenden Semesters durch Beschluss des Fakultätsrates festgelegt und den Studierenden bekanntgegeben werden.

#### § 5 Wahlpflichtmodule

- (1) Aus dem Studienangebot im Wahlpflichtbereich (§ 15 Abs. 4 der Prüfungsordnung) sind zur fachlichen Erweiterung und Vertiefung acht Wahlpflichtmodule im Umfang von je 2,5 ECTS-Kreditpunkten zu wählen. Pro Studienjahr müssen insgesamt mindestens acht Veranstaltungen zur Wahl stehen.
- (2) Anstelle der Module nach Absatz 1 können auch auf den Erwerb von sozialer Kompetenz oder von Schlüsselqualifikationen gerichtete Module sowie allgemeinbildende Module (studium generale) gewählt werden, die von der Hochschule zentral oder über andere Fakultäten angeboten und von der Fakultät als geeignet anerkannt werden.

---

**§ 6**  
**Schlüsselqualifikationen**

- (1) Die Module „Schlüsselqualifikationen“ dienen dem Erwerb von fundierten Kenntnissen in einer fachlich bedeutsamen Fremdsprache sowie der Erlangung von soliden Kenntnissen in der Anwendung von Hilfsmitteln der Informationstechnologie.
- (2) Das fremdsprachliche Angebot ist in der Regel in englischer Sprache zu absolvieren. Bei ausreichenden Interessentenzahlen und vorhandenen Lehrkapazitäten können auch andere Fremdsprachen gewählt werden, sofern ein entsprechendes Lehrangebot an der Hochschule besteht.

**§ 7**  
**Praktisches Studiensemester**

- (1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht schließt ein praktisches Studiensemester (§ 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung) ein, das im sechsten Semester absolviert werden soll. Das praktische Studiensemester wird von der Hochschule inhaltlich bestimmt und durch einen hauptamtlich Lehrenden begleitet. Die vorgesehenen Aufgabenstellungen und spätere Änderungen sind mit dem betreuenden hauptamtlich Lehrenden abzustimmen. Die Dauer des Praktikums beträgt regelmäßig 20 Wochen, während derer der Studierende im Rahmen der betriebsüblichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten eingesetzt wird.
- (2) Ziel des praktischen Studiensemesters ist es, bereits erworbenes Wissen praxisnah umzusetzen und Fähigkeiten zur Lösung konkreter Aufgabenstellungen zu entwickeln. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Erfahrungen erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit als Bachelor of Laws relevant sind.
- (3) Während des praktischen Studiensemesters finden begleitende Lehrveranstaltungen zur Praktikantenbetreuung im Umfang von bis zu vier Semesterwochenstunden statt, die in der Regel als Blockveranstaltung organisiert werden.
- (4) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.
- (5) Das praktische Studiensemester wird in Zusammenarbeit mit der Hochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen der privaten oder öffentlichen Wirtschaft sowie bei anderen Einrichtungen der Berufspraxis (Praktikumsstelle) durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen.
- (6) Der/die Studierende und die das Praktikum anbietende Einrichtung schließen einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem:
  - a) die Verpflichtung der/des Studierenden,
    - die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
    - die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
    - den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und den von dieser beauftragten Personen nachzukommen sowie die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
    - wöchentliche Tätigkeitsnachweise (Praktikumsbericht) zu erstellen, aus denen Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich sind und die durch die Praktikumsstelle bestätigt werden;
  - b) die Verpflichtung der Praktikumsstelle,
    - den Studierenden/die Studierende für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
    - dem/der Studierenden die verpflichtende Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie an Prüfungen zu ermöglichen und ihn/sie bei der Anfertigung einer Praxisarbeit sowie einer Präsentation zu unterstützen,
    - den Praktikumsbericht, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist, als Tätigkeitsnachweis zu bescheinigen,
    - einen Praktikumsbetreuer zu benennen und
    - dem Studierenden/der Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.

(7) Der/die Studierende ist verpflichtet

- während des Praktikumssemesters eine wissenschaftliche Praxisarbeit zu erstellen. Inhalt dieser Praxisarbeit ist die problemgerechte Bearbeitung einer in dem praktischen Studiensemester gestellten wirtschaftsjuristischen Aufgabe oder die wissenschaftsorientierte Untersuchung einer theoretischen Frage mit praktischem Bezug. Die Praxisarbeit ist spätestens am Semesterende des jeweiligen praktischen Studiensemesters im Dekanat einzureichen;
- einen medial unterstützten Kurzvortrag zu einer wirtschaftsjuristischen Fragestellung (Praktikumspräsentation) an der Hochschule zu halten und an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann der praktikumsbetreuende hauptamtlich Lehrende den Studierenden/die Studierende auf Antrag von der Verpflichtung zur Teilnahme an einer oder mehreren praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen, nicht aber von der Praktikumspräsentation, befreien;
- sein/ihr Fernbleiben von der Praktikumsstelle dem praktikumsbetreuenden hauptamtlich Lehrenden unverzüglich anzuzeigen.

(8) Die Fakultät erhält von den Studierenden unverzüglich eine Ausfertigung des unterzeichneten Praktikumsvertrages.

(9) Der praktikumsbetreuende hauptamtlich Lehrende benotet die Leistungen der Studierenden während des praktischen Studiensemesters auf der Grundlage der Ergebnisse der Praxisarbeit, der Praktikumspräsentation und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

## **§ 8**

### **Bachelorarbeit, Auslandsstudium**

(1) Das siebente Semester ist u. a. für die Bachelorarbeit vorgesehen. Die Abfassung kann nach Absprache mit dem betreuenden Hochschullehrer in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Zur Unterstützung wird ein Coaching im Umfang von bis zu vier Semesterwochenstunden angeboten.

(2) Für ein Studium an einer ausländischen Hochschule ist das siebente Fachsemester besonders geeignet. Bis auf die Bachelorarbeit können alle regelmäßig für das siebente Fachsemester vorgesehenen Module durch gleichwertige Lehrangebote ausländischer Hochschulen ersetzt werden. Module anderer Fachsemester können im Gesamtumfang von bis zu 20 ECTS-Kreditpunkten durch inhaltlich ähnliche Lehrangebote ausländischer Hochschulen ersetzt werden, wenn sie vergleichbare Fähigkeiten vermitteln. Die Anrechenbarkeit der in Aussicht genommenen Lehrveranstaltungen richtet sich im Einzelnen nach § 10 der Prüfungsordnung und soll vor Antritt des Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines individuellen Learning-Agreements zwischen der Fakultät und dem Studierenden verbindlich geklärt werden. Sofern sich die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit zumindest teilweise mit dem Auslandsaufenthalt überschneidet, soll das Learning-Agreement auch Festlegungen dazu enthalten, auf welche Weise die Unterstützung der/des Studierenden bei der Bearbeitung in diesem Zeitraum gewährleistet wird.

## **§ 9**

### **Berücksichtigung besonderer Belange**

Bei der Umsetzung dieser Studienordnung sind die Belange von Studierenden mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten sowie die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2019/2020 das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht (LL.B.) im ersten Fachsemester begonnen haben.

Schmalkalden, 9. Juni 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

---

Anhang

## **Vertrag über das praktische Studiensemester**

Zwischen

---

(Firma, Behörde, Einrichtung)

---

(Anschrift, Telefon)

– nachfolgend Praktikumsstelle genannt –

und

Herrn / Frau \_\_\_\_\_ Matrikel-Nr.: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhafte in: \_\_\_\_\_

Studierender/Studierende der

**Hochschule Schmalkalden, Blechhammer, 98574 Schmalkalden**

– nachfolgend Studierender/Studierende genannt –

wird folgender Vertrag für das praktische Studiensemester im 6. Studiensemester geschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums. Es erstreckt sich über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen, während derer der/die Studierende im Rahmen der betriebsüblichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten eingesetzt wird. Es wird unter Betreuung der Hochschule in geeigneten Betrieben und Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet und integriert Studium und Berufspraxis. Während des praktischen Studiensemesters bleibt der/die Studierende Mitglied der Hochschule.
- (2) Für das praktische Studiensemester gelten die allgemeinen hochschulrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere sind dies die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden.

---

**§ 2**  
**Pflichten der Vertragspartner**

- (1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:
1. den Studierenden/die Studierende in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ Wochen) für das o. g. praktische Studiensemester entsprechend den in § 1 genannten Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
  2. ihm/ihr die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
  3. die vom/von der Studierenden zu erstellenden Praktikumsdokumentationen zu überprüfen und gegenzuzeichnen,
  4. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
  5. auf Wunsch dem/der Studierenden ein qualifiziertes Zeugnis zu erteilen,
  6. dem praktikumsbetreuenden hauptamtlich Lehrenden der Hochschule die Betreuung des/der Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen.
- (2) Der Studierende/die Studierende verpflichtet sich, sich dem Praktikumszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere:
1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Praktikumszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Praktikumsstelle entspricht, einzuhalten,
  2. die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  3. den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  4. die für die Praktikumsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
  5. fristgerecht die Praktikumsdokumentationen nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule zu erstellen,
  6. sein/ihr Fernbleiben der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen, ferner bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

**§ 3**  
**Vergütungsansprüche**

- (1) Ein Praktikumsentgelt ist frei vereinbar. Es wird empfohlen, zumindest die erforderlichen Fahrt-, Aufenthalts- und Unterbringungskosten zu ersetzen. Ein gesetzlicher Vergütungsanspruch besteht nicht.
- (2) Vergütung: monatlich/insgesamt: \_\_\_\_\_

**§ 4**  
**Praktikantenbeauftragter**

Die Praktikumsstelle benennt Herrn/ Frau

---

(Name, Telefon)

als Beauftragten für das Praktikum des Studenten. Dieser Praktikantenbeauftragte ist zugleich Gesprächspartner des Studierenden/der Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

**§ 5**  
**Vorgesehene Aufgabenstellung**

Die Praktikumsstelle benennt als Thema/Arbeitsaufgabe für das praktische Studiensemester:

---

(Änderungen bzw. Abweichungen von der vorgesehenen Aufgabenstellung sind möglich. Sie sind schriftlich zu dokumentieren und bedürfen der Zustimmung des praktikumsbetreuenden hauptamtlich Lehrenden.)

---

**§ 6**  
**Urlaub, Unterbrechung des Praktikums**

Während der Vertragsdauer steht dem/der Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Kurzfristige Freistellungen aus persönlichen Gründen sind gebotenenfalls zu gewähren.

**§ 7**  
**Kündigung des Vertrages**

Dieser Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden:

1. aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist (§ 626 BGB),
2. bei Aufgabe oder Änderung des Praktikums- bzw. Studienzieles mit einer Frist von 4 Wochen (§ 622 BGB).

Die Kündigung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist von dem Kündigenden unverzüglich zu verständigen.

**§ 8**  
**Versicherungsschutz**

- (1) Der/die Studierende ist während des praktischen Studienseesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle auch der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Praktikumsstelle hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit das Haftpflichtrisiko durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.
- (3) Der/die Studierende haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**§ 9**  
**Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Eine Ausfertigung erhält die Hochschule.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Praktikumsstelle:

Studierender/Studierende:

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Stempel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Die

**Hochschule Schmalkalden**

stimmt der Ableistung des praktischen Studienseesters bei o. g. Praktikumsstelle zu.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Praktikumsbetreuender hauptamtlich Lehrender